

Kinder haften für ihre Eltern



Kinder haften für ihre Eltern

Das Ehepaar Hofmann aus Köln wurde früh durch Julia zu einer Familie. Die Tochter war und ist der größte Stolz des Ehepaars. Doch es war finanziell nicht immer einfach. Die Raten für das Haus und das Geld für das tägliche Leben brauchten das Einkommen oft gänzlich auf. Doch mit den Jahren wurden die finanziellen Spielräume größer: Das Gehalt von Herrn Hofmann stieg. Julia konnte eine gute Ausbildung abschließen. Das Haus war abbezahlt und durch sorgsames Wirtschaften, konnte das Ehepaar ein kleines, privates Vermögen aufbauen.

Und dann der Schock!

Frau Hofmann erlitt einen schweren Herzinfarkt, von dem sie sich leider nie ganz erholte. Seit inzwischen drei Jahren liegt Frau Hofmann in einem Pflegeheim.

Wie gut, dass das Ehepaar vor einigen Jahren eine Pflegezusatzversicherung abgeschlossen hat. Der monatliche Eigenanteil an den Pflegekosten hätte inzwischen die gesamten Ersparnisse bereits mehr als aufgebraucht. Die Kosten hätte Tochter Julia zu einem großen Teil mittragen müssen. Dank der Pflegezusatzversicherung kann sie sich jetzt ihre eigene wirtschaftliche Zukunft aufbauen.

Die Zuzahlungen zu den Pflegekosten, hätte sich das Ehepaar Hofmann ohne Pflegevorsorge nicht leisten können. In diesem Fall prüft das Sozialamt nach § 1601 BGB, ob Kinder gegenüber ihren

Eltern unterhaltspflichtig sind. Julia ist ledig. Sie lebt zur Miete und zahlt monatlich 450 € inklusive Nebenkosten. Das Sozialamt stellt somit folgende Berechnung auf:

Nettoeinkommen (gesamt)	2.000 €	3.000 €
./. Berufsbedingte Aufwendungen (5% des Erwerbseinkommens max. 150,- €)	100 €	150 €
./. zusätzliche private Altersvorsorge	100 €*	250 €*
Bereinigtes Einkommen	1.800 €	2.600 €
./. Mindestselbstbehalt (Stand 2013)	1.600 €**	1.600 €**
Verbleibendes Einkommen	200 €	1.000 €
./. 50%	100 €	500 €
Monatlicher Unterhalt für die Mutter	100 €	500 €

* Beträge können regional unterschiedlich sein. ** In diesem Betrag ist die Miete von 450 € inkl. Nebenkosten enthalten.